

BVGer D-1125/2024 vom 29. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1125_2024

FR: TAF D-1125/2024 du 29 février 2024

IT: TAF D-1125/2024 del 29 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Ein Asylfolgegesuch respektive ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG liegt vor, wenn an die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien in Rechtskraft erwachsenen Verfügung neue erhebliche Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht werden. Ein Wiedererwägungsgesuch liegt demgegenüber vor, wenn an die ursprüngliche fehlerfreie Asyl- und Wegweisungsverfügung nachträglich eingetretene Wegweisungshindernisse auftreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f.). Vorliegend machen die Beschwerdeführenden geltend, es bestünden neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel, die ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten. Demnach hat die Vorinstanz – was von den Beschwerdeführenden indes auch nicht bestritten worden ist – die Eingabe vom 21. November 2023 zu Recht als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt.

D-1125/2024 Seite 8

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen – einzutreten.

E. 1.4

Anders als einer Beschwerde gegen einen Wiedererwägungsentscheid (vgl. Art. 111b Abs. 3 AsylG) kommt der vorliegenden Beschwerde gegen den Entscheid über ein Mehrfachgesuch aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 111c AsylG). Auf den Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme (Anordnung eines Vollzugsstopps) ist deshalb mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 1.5

Mit Blick auf den Antrag um Beizug der vorinstanzlichen Akten ist auf die Untersuchungs- und Sachverhaltsfeststellungspflicht des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen (vgl. auch Bst. I des Sachverhalts). Dem Bundesverwaltungsgericht liegen die vorinstanzlichen Akten vor.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

D-1125/2024 Seite 9 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In seiner Verfügung vom 22. Januar 2024 führte das SEM zur Begründung des ablehnenden Entscheids an, die wesentlichen Vorbringen des Mehrfachgesuchs seien bereits anlässlich des ersten Asylverfahrens behandelt worden. Darin sei festgestellt worden, dass vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen sei. Daran

vermöge auch der neu geltend gemachte Auftritt im Rahmen der Videokonferenz vom 15. Mai 2023 nichts zu ändern, zumal eine innerstaatliche Fluchtalternative nach wie vor bestehe und sich die Beschwerdeführenden durch einen Wegzug von Cali allfälligen Verfolgungsmassnahmen seitens der AGC entziehen könnten. An der Videokonferenz hätten neben Personen, die aufgrund der sozialen Unruhen Kolumbien verlassen hätten, auch Vertreter der aktuellen kolumbianischen Regierung teilgenommen. Es sei – angesichts der Teilnahme von 23 weiteren Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation wie der Beschwerdeführer 1 befinden würden – schwer vorstellbar, dass bewaffnete Gruppierungen die Beschwerdeführenden und die weiteren Teilnehmenden aufgrund der Videokonferenz verfolgen und ausfindig zu machen versuchen würden. Da in Kolumbien derzeit keine Post-AUC-Gruppe mit einer landesweiten Struktur existiere, die über eine landesweite Präsenz und Kontrolle verfüge und die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen lokal oder regional begrenzt seien, erscheine es den Beschwerdeführenden zumutbar, in einen anderen Landesteil zu ziehen und Schutz zu beantragen. Es sei ausserdem davon auszugehen, dass Kolumbien grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling sei. Schliesslich bleibe festzuhalten, dass die neue kolumbianische Regierung Gewalttaten im Zusammenhang mit den sozialen Protesten im Jahr 2021 aufarbeite, der durch den Beschwerdeführer 1 unterstützte Kandidat José Alberto Tejada Echeverry gewählt worden sei und die Drohungen gegen die

D-1125/2024 Seite 10 Beschwerdeführenden bereits mehr als zwei Jahre zurück lägen, weshalb kein anhaltendes Verfolgungsinteresse seitens der Paramilitärs vorliegen dürfte.

E. 5.2

In ihrer Beschwerde wiederholten die Beschwerdeführenden weitgehend ihre Vorbringen des Mehrfachgesuchs vom 21. November 2023. Die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung nicht erwägt, dass einer der Schwerpunkte der Videokonferenz vom 15. Mai 2023 insbesondere der mangelhafte staatliche Schutz in Kolumbien gewesen sei. Es sei somit nicht vom Bestehen eines funktionierenden Justizsystems auszugehen. Der fehlende Schutzwille beziehungsweise die fehlende Schutzfähigkeit habe sich vorliegend dadurch manifestiert, dass ihnen zwar Schutz versprochen worden sei, sie diesen jedoch nie erhalten hätten. Entgegen der Einschätzung des SEM sei er – der Beschwerdeführer 1 – zur Videokonferenz aufgrund seiner politischen Bekanntheit eingeladen worden, was seine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung belegen würde. Es sei daher davon auszugehen, dass er und seine Familie bei einer Rückkehr nach Kolumbien erneut in den Fokus seiner Verfolger geraten würde. Bei der AGC handle es sich um eine der mächtigsten kriminellen Organisationen in Kolumbien, die in 90 Prozent des Staatsgebiets aktiv sei. Da die verbleibenden Regionen unter der Kontrolle von FARC-Dissidenten stehen würden, sei eine innerstaatliche Flucht beziehungsweise Aufenthaltsalternative weder möglich noch zumutbar.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, erhebliche Gründe vorzutragen, welche ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermögen. Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Teilnahme des Beschwerdeführers 1 an der Videokonferenz vom 15. Mai 2023 nichts am Bestehen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zu ändern vermag. Auch ist aufgrund der Teilnahme an der Konferenz nicht auf eine besondere politische

Exponiertheit des Beschwerdeführers 1 zu schliessen. Das Gericht stellt erneut fest, dass trotz der teilweise besorgniserregenden Entwicklung verschiedener krimineller Organisationen in Kolumbien zurzeit keine Post- AUC-Gruppe mit einer nationalen Struktur existiert, die über eine landes- weite Präsenz und Kontrolle verfügt (vgl. zu den Präsenzen der AGC, Post- AUC und GDO's: Defensoría de Pueblo, Alerta Temprana N° 004-2022, Documento de Advertencia por Proceso Electoral 2022, S. 27 ff., < <https://alertasstg.blob.core.windows.net/alertas/004-22.pdf> >, abgerufen am 27.2.2024). Folglich ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die

D-1125/2024 Seite 11 Verfolger – die AGC als Nachfolgeorganisation der AUC – die Beschwerdeführenden in einem anderen Landesteil suchen und ausfindig machen wird. Auch das bereits während des ersten Asylverfahrens vorgetragene Argument, diejenigen Landesteile, in welchen die AGC nicht aktiv sei, würden von Post-FARC-EP-Gruppierungen kontrolliert, verfangt nicht, zumal die Beschwerdeführenden zu keinem Zeitpunkt eine Verfolgung durch FARC-Dissidentengruppen geltend gemacht haben.

E. 6.2

Nach dem Gesagten lässt sich weder aus den Vorbringen im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuchs noch aus den damit neu eingereichten Beweismitteln schliessen, den Beschwerdeführenden drohe im Heimat- staat eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Das SEM hat folglich zu Recht deren Flüchtlingseigenschaft verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-1125/2024 Seite 12 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kolumbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der

D-1125/2024 Seite 13 Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu die Urteile

des BVGer D-908/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.4.2 m.w.H; D-4959/2022 vom 29. November 2022; D-4941/2022 vom 29. November 2022; D-5435/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 9.3.1).

E. 8.3.2

In der Beschwerde machen die Beschwerdeführenden geltend, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar, da sie sich bei einer Rückkehr nach Kolumbien vor ihren Peinigern verstecken müssten. Ausserdem stelle eine Rückkehr eine Gefährdung des ohnehin instabilen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers 1 dar; gemäss eingereichtem Sprechstundenbericht vom 3. November 2023 sei er auf ein stabiles Behandlungssetting in der Schweiz angewiesen.

E. 8.3.3

Bereits in seinem Urteil D-2760/2022 vom 16. März 2023 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen (E. 8.4.2 f.). Auch die neu vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers 1 – er werde mit nicht weiter spezifizierten angstlösenden Medikamenten behandelt – vermögen keine medizinische Notlage zu begründen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils als zumutbar.

E. 8.4

Die Beschwerdeführenden 1-4 verfügen über einen gültigen Reisepass; betreffend die Beschwerdeführerin 5 obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG) (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-1125/2024 Seite 14

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Edition der vorinstanzlichen Akten als gegenstandslos erweist. Sollten die Beschwerdeführenden weiterhin ein Interesse an der Einsicht in die vorinstanzlichen Akten haben, steht es ihnen frei, beim SEM ein erneutes Gesuch um Akteneinsicht zu

stellen. Für die beantragte Edition der Akten des Migrationsamtes des Kantons (...) haben sich die Beschwerdeführenden an die kantonalen Behörden zu wenden.

E. 11.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung von Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1125/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.